



Handelsregisteramt

Identifikation von natürlichen Personen (Art. 24a HRegV)

1. Identifikation von natürlichen Personen

Die revidierte Handelsregisterverordnung (HRegV) schreibt die systematische Identifikation der im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen durch die Registerämter vor. Die Identifizierung lehnt sich an die im Registerharmonisierungsgesetz (SR 431.02) definierten Kriterien an.

Neu müssen die Handelsregisterämter die Identität der im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen auf der Grundlage eines amtlichen Dokuments im Sinne des Ausweisgesetzes (SR 143.1) prüfen. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage eines **gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte** oder einer Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte (Art. 24a Abs. 1 HRegV).

Der Nachweis der Identität der eingetragenen natürlichen Personen kann auch in einer **öffentlichen Urkunde oder in einer Unterschriftsbeglaubigung** erbracht werden, sofern sie die Angaben nach Art. 24b HRegV enthalten (Art. 24a Abs. 2 HRegV).

Verfügt eine Person mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit über keinen gültigen Pass oder keine gültige Identitätskarte, oder ist das eingereichte Ausweisdokument nicht lesbar, so kann deren Identität auch auf der Grundlage eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises vorgenommen werden (Art. 24a Abs. 3 HRegV).

2. Angaben zur Identifikation in öffentlichen Urkunden und Beglaubigungen

Soll die Identifikation einer natürlichen Person auf Grund einer öffentlichen Urkunde oder Beglaubigung erfolgen, müssen diese die in Art. 24b HRegV aufgeführten Angaben enthalten:

- a. der Familienname;
- b. gegebenenfalls der Ledigname;
- c. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- d. das Geburtsdatum;
- e. das Geschlecht;
- f. die politische Gemeinde des Heimatortes, oder bei ausländischen Staatsangehörigen, die Staatsangehörigkeit;
- g. die Art, die Nummer und das Ausgabeland des Ausweisdokuments.

Zusätzlich werden folgende Angaben im Handelsregister erfasst:

- a. Allfällige Ruf-, Kose- oder Künstlernamen;
- b. Die politische Gemeinde des Wohnsitzes, oder bei einem ausländischen Wohnsitz, der Ort und die Landesbezeichnung.

Publiziert werden die in Art. 119 Abs. 1 HRegV erwähnten Tatsachen. Die für die Identifikation der natürlichen Personen erforderlichen Angaben nach Art. 24b HRegV müssen spätestens ab dem 1. Januar 2013 erfasst werden (Art. 175a HRegV).

3. Auswirkungen für die Praxis

Sind die Angaben zur Identifikation einer natürlichen Person unvollständig, muss das Handelsregisteramt die Eintragung sistieren, bis die fehlenden Informationen nachgereicht werden. Wir empfehlen daher, mit der Anmeldung neuer Personen zur Eintragung im Handelsregister eine gut lesbare Passkopie oder die Kopie der Identitätskarte einzureichen.

Die Umsetzung der Vorschrift von Art. 24a HRegV erfolgt ab dem Zeitpunkt der Erfassung der Daten gemäss Art. 24b HRegV im Handelsregister.